5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang | Hannover, den 23. 5. 2018 | Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 8. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung) 380
27100

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bek. 8. 5. 2018, Jahresabschluss 2017 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 381

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bek. 9. 5. 2018, Anerkennung der „Bolte Stiftung zur Förderung und Behandlung leukämiekranker Kinder und Jugendlicher“ 382

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Bek. 14. 5. 2018, Anerkennung der Stiftung „Weitsicht“ ... 382

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 7. 5. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnanlagen in Hannover-Stöcken (Nordhafen) 382

Bek. 8. 5. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Bahnhof Hehlen und des ehemaligen Anschlussgleises der Kalkwerk Hehlen GmbH auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder 382

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 5. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) um 26 Liegeplätze, Verschluss der jetzigen Hafenzufahrt und Anlage einer neuen Hafenzufahrt, Abriss einer Stahlbetonbrücke und Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise 383

Bek. 22. 5. 2018, Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg 383

Bek. 23. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme) 385

Bek. 23. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterstedter Beeke im Landkreis Verden (Aller) 385

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 11. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Salzgitter) 390

Bek. 11. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Tülau GmbH & Co. KG) 390

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Bek. 8. 5. 2018, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG (Agravis Raiffeisen AG, Münster) 390

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 26. 4. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Themann Kraftfutter GmbH, Bösel) 390

Bek. 3. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG) 391

Bek. 7. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vital Fettrecycling GmbH, Emden) 392

Stellenausschreibungen 393

Bekanntmachungen der Kommunen

VO 6. 3. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar 394

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung)

RdErl. d. MI v. 8. 5. 2018 — 13.12-02235 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)
— VORIS 64000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsprojekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland oder ihrer Weiterwanderung in ein aufnahmebereites Drittland.

1.2 Ziel der Förderung ist

1.2.1 die Rückkehrberatung für die Zielgruppe der
- — Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG,
- — anerkannten Flüchtlinge sowie
- — sonstigen Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,

in ihre Herkunftsländer auszuweiten,

1.2.2 einen flächendeckenden Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen zu ermöglichen,

1.2.3 die freiwillige Ausreise als vorrangige rechtliche Form der Aufenthaltsbeendigung zu stärken und den Anteil der freiwilligen Ausreisen zu erhöhen,

1.2.4 eine humane Rückkehr und einen Beitrag zur nachhaltigen Reintegration von Menschen in ihrer Heimat zu ermöglichen sowie

1.2.5 öffentliche Transferleistungen zu verringern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden regionale Rückkehrprojekte nichtstaatlicher Organisationen, die die Beratung von Rückkehrinteressierten durchführen.

Jede Person und jede Familie soll möglichst die Beratung und — situationsabhängig — die Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Potenzialen gerecht wird. Die Stärkung der Eigenverantwortung steht dabei im Vordergrund. Es liegt in der Eigenverantwortung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Die Rückkehrberatung und Rückkehrförderung dienen hierbei als Unterstützung. Anreize für eine Neueinreise und Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden.

Im Ergebnis soll eine gute Beratung den Betroffenen Klarheit über ihre Bleiberechtsperspektiven ermöglichen und gleichzeitig die Alternativen einer freiwilligen Rückkehr eröffnen, bevor zwangsweise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden. Hieran besteht seitens des Landes Niedersachsen ein erhebliches Interesse.

2.2 Die Beratung umfasst mindestens die
- — Information potenzieller Rückkehrerinnen und Rückkehrer über die Situation im Herkunftsland oder -gebiet,
- — Aufklärung über die aufenthaltsrechtliche Situation im Bundesgebiet,
- — Angebote über konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- — gemeinsame Entwicklung von Perspektiven für die Reintegration im Herkunftsland, ggf. die Informationen über die Gewährung von Reintegrationshilfen,
- — Informationsweitergabe zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere vom Land und Bund,
- — Kontaktvermittlung zu sozialen Hilfs- und/oder Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern/Drittstaaten,
- — Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen im angemessenen Umfang,
- — Mitwirkung bei der Organisation der Rückreise.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in der Flüchtlings- und/oder Migrantenhilfe tätige Organisationen oder Vereine sowie andere gemeinnützige Institutionen).

3.2 Ausgeschlossen sind Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rückkehrberatung findet in Niedersachsen statt für Personen, für die das Land Niedersachsen aufenthaltsrechtlich zuständig ist.

4.2 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Im Finanzierungsplan ist die Kofinanzierung über Drittmittel anzugeben.

4.3 Daneben ist ein schlüssiges und am Zuwendungszweck und -ziel ausgerichtetes Beratungskonzept beizufügen, in dem sich die Eignung, die fachliche und administrative Kompetenz sowie die Gewährleistung der Umsetzung der Ziele abbilden.

4.4 Grundlage sind die von der Arbeitsgemeinschaft „Freiwillige Rückkehr“ der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK IRM) erarbeiteten „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“ vom 9. 4. 2015 — Version 2.0. Die „Leitlinien“ können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

4.5 Die folgenden Qualitätskriterien müssen erfüllt sein und werden im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit bewertet:
- — Das Beratungskonzept entspricht den Anforderungen der in Nummer 4.4 genannten Leitlinien.
- — Die Ziele des Beratungsangebots sind unter Berücksichtigung der Nummer 1.2 klar dargestellt.
- — Die fachliche Ausgangssituation lässt eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten (z. B. bestehendes Netzwerk, besondere Expertise).
- — Vorlage von Nachweisen über Qualifizierungen der Beraterinnen und Berater, die belegen, dass eine Umsetzung des in Nummer 2 genannten Mindestberatungsumfangs gewährleistet ist.
- — Klare Darstellung des räumlichen Einzugsbereichs, der regionalen Einbindung und der Möglichkeit der mobilen Beratung über die kommunalen Grenzen hinaus.
- — Projektorganisation und -struktur sind verlässlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Anteilfinanzierung soll im Regelfall bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personalausgaben einschließlich personalbezogene Sachausgaben. Wegen der Höhe der Vergütungen und sonstiger

Leistungen für das eingesetzte Personal wird auf Nummer 1.3 ANBest-P verwiesen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Zuwendungsfähige Personalausgaben sind begrenzt auf die Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt (siehe Bezugserlass). Zu den personalbezogenen Sachausgaben zählen insbesondere die Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen für die Projekttätigkeit der Zuwendungsempfänger sowie die laufenden Kosten für den Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Projekts wie z. B. Büroausstattung und -bedarf.

5.4 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Der Abrechnung wird der bei der Antragstellung maßgebliche Prozentanteil der Eigenleistungen an den Gesamteinnahmen zugrunde gelegt.

5.5 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Migrationsberatung), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Stellenanteil entspricht, der für die Rückkehrberatung vorgesehen ist.

5.6 Weitere als die in Nummer 5.3 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zur Durchführung einer projektbezogenen Evaluation sind die Projektträger verpflichtet, hieran mitzuwirken und aktuelle Daten aus der Beratungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

6.2 An geeigneter Stelle ist auf das Land Niedersachsen als Zuwendungsgeber hinzuweisen.

6.3 Zur Weiterentwicklung der Förderung der freiwilligen Rückkehr ist der enge Austausch von Erfahrungen im Projektverlauf wichtig. Von den Zuwendungsempfängern/Projektträgern wird daher die Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit den in Niedersachsen tätigen und vom Land geförderten Beratungsstellen erwartet. Zudem sollen eine vertrauensvolle und eine loyale Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen, der LAB NI und den Ausländer- und Leistungsbehörden sichergestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen des Landes wird vorausgesetzt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO einschließlich der ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 13, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsbehörde leistet für Förderinteressierte kostenlose Antragsberatung.

7.4 Die vollständigen Anträge für die Folgejahre sind schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Der Antragsvordruck kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.5 Nach der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann zugelassen werden, nachdem ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegt. Mit der Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein.

7.6 Liegen mehrere Anträge für eine Region vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

7.7 Der Zuwendungsnehmer hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle. Der Verwendungsnachweis wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 380

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2017 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 8. 5. 2018
— 203-42141/5-72 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2017 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

	Einnahmen	EUR
1.	Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	33 672 877,81
2.	Einzug TKB-Kosten	2 298 143,33
3.	Erstattungen des Landes	14 361 697,47
4.	Erstattungen der EU	1 493 524,12
5.	Erträge aus der Geldanlage	1 286 827,10
6.	Erlöse aus dem Transponderverkauf	2 554,93
7.	Sonstige Einnahmen	502 814,29
8.	Entnahmen aus der Rücklage	3 808 981,55
9.	Rückzahlungen von Überzahlungen	190 228,39
10.	Erstattung zwischen den Kapiteln	2 749 379,60
11.	Überschüsse aus Vorjahren	166 603,25
12.	Verwahrungen	8 696,35
	Gesamteinnahmen	60 542 328,19

	Ausgaben	EUR
1.	Personal- und Sachausgaben	2 755 621,31
2.	Entschädigungen	17 532 283,37
3.	Beihilfen	1 058 135,13
4.	Härtebeihilfen	3 924,34
5.	Schätzkosten	8 914,30

6.	Impfstoffe	624 871,16
7.	Impfbeihilfen	14 668,82
8.	Untersuchungskosten	11 890 525,41
9.	Tierkennzeichnung	1 990 797,09
10.	Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 135 098,78
11.	Kosten der Tierkörperbeseitigung	15 862 858,10
12.	Kosten der Tierbewegungsmeldungen	659 110,15
13.	Zuführung an Rücklagen	4 078 981,55
14.	Rückzahlung vereinnahmter Beträge	12 792,60
15.	Sonstige Ausgaben	0,00
16.	Erstattung zwischen den Kapiteln	2 749 379,60
17.	Vorschüsse	250,00
	Gesamtausgaben	60 378 211,71
	Gesamteinnahmen	60 542 328,19
	Gesamtausgaben	60 378 211,71
	Bankbestand am 31. 12. 2017	164 116,48

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 381

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Bolte Stiftung zur Förderung und Behandlung leukämiekranker Kinder und Jugendlicher“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 5. 2018 — 11741-B 85 —

Mit Schreiben vom 9. 5. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Bolte Stiftung zur Förderung und Behandlung leukämiekranker Kinder und Jugendlicher“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung sowie der selbstlosen Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
z. Hd. Frau Seitz
60261 Frankfurt/Main.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 382

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der Stiftung „Weitsicht“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 14. 5. 2018 — ArL LG 06-11741/522 —

Mit Schreiben vom 14. 5. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 4. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Weitsicht“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und hierbei insbesondere die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Fair-Trade-Akteuren in Ländern des globalen Südens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „Weitsicht“
c/o Heinrich-Böll-Haus
Katzenstraße 2
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 382

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnanlagen in Hannover-Stöcken (Nordhafen)

Bek. d. NLStBV v. 7. 5. 2018 — P234-30224-27-St.H-Nordhafen —

Die Städtische Häfen Hannover (SHH) hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, die Genehmigung für die Spurplanänderung im Bereich der ehemaligen Butterabsatzzentrale sowie den Neubau der Abstellgleise 2124 und 2125 am Bahnhof Hannover-Nordhafen gemäß § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG in der vor dem 16. 5. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) — im Folgenden UVPG a. F. — durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG a. F. festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 382

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Bahnhof Hehlen und des ehemaligen Anschlussgleises der Kalkwerk Hehlen GmbH auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder

Bek. d. NLStBV v. 8. 5. 2018 — P213-30224-42 —

Die Lammert und Reese GmbH & Co. KG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — eine Plangenehmigung für den Rückbau der Weichen 1, 2, 4 und 5 mit Lückenschluss, den Rückbau der Weichen 3 und 6, den Rückbau der Rangier- und Ladegleise im Bahnhof Hehlen, den Rückbau des Anschlussgleises am Kalkwerk Hehlen und den Rückbau der Weichen 1 (Bahn-km 22,919) und 2 (Bahn-km 23,168) am Kalkwerk Hehlen in der Gemeinde Hehlen, Landkreis Holzminden, auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Das UVPG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. 7. 2017 geändert. Nach § 74 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. d. F., die vor dem 16. 5. 2017 galt, vor dem 16. 5. 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Vorliegend wurde das Verfahren am 27. 4. 2017 eingeleitet, sodass die Bestimmungen des UVPG zur Vorprüfung des Einzelfalles in der bis zum 15. 5. 2017 geltenden Fassung anwendbar bleiben.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 382

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) um 26 Liegeplätze, Verschluss der jetzigen Hafenzufahrt und Anlage einer neuen Hafenzufahrt, Abriss einer Stahlbetonbrücke und Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise

Bek. d. NLWKN v. 5. 5. 2018
— GB VI L 62025-996-001 —

Die Hafen Hitzacker GmbH betreibt in Hitzacker (Elbe) einen Sportboothafen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26. 6. 2015 sind umfangreiche Maßnahmen, wie die Vergrößerung des Hafenbeckens und die Erhöhung der Anzahl der Bootsliegeplätze, festgestellt worden. Im Zuge dieses Verfahren wurde eine Vorprüfung gemäß § 3 b UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durchgeführt, die mit dem Ergebnis abschloss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Hafenbecken ist nicht vergrößert worden und die Anzahl der Bootsliegeplätze wurde nur in geringem Umfang innerhalb des bestehenden Hafenbeckens erhöht. Da die Hafenzufahrt über den direkt an die Elbe angeschlossenen Stichkanal wegen wiederkehrender aufwendig zu beseitigender Sedimentablagerungen nicht mehr genutzt werden kann, ist beantragt, das genehmigte Vorhaben in wesentlichen Teilen zu ändern und zu ergänzen. Vorrangiges Ziel ist die Erreichbarkeit und damit Nutzbarkeit des Sportboothafens über eine Verbesserung der Anbindung an die Bundeswasserstraße Elbe dauerhaft zu sichern. Hierzu ist vorgesehen, eine neue Hafenanbindung über die Jeetzel an die Elbe herzustellen.

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen sind beantragt:

1. Abriss der derzeit das Stadtgebiet Hitzacker (Elbe) mit dem Elbvorland (Schweineweide) verbindenden Stahlbetonbrücke über die Jeetzel. An dieser Stelle sind zur Herstellung der Schiffspassierbarkeit und der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Elbvorlandes die Aufweitung des Gewässerprofils der Jeetzel, der Abriss der Stahlbetonbrücke und der Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise geplant.
2. Verschluss des Stichkanals zur Elbe mit einem Erddamm im Anschluss an das Hafenbecken.
3. Einbau von 9 Dalben und Herstellung einer neuen Steganlage mit 26 Bootsliegeplätzen und Anschluss an die Strom- und Wasserversorgung.

Die Hafen Hitzacker GmbH hat am 5. 3. 2018 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als nach § 5 Abs. 1 UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung und die Begründung des Ergebnisses der Vorprüfung kann auf der Homepage des NLWKN unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html abgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 383

Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg

Bek. d. NLWKN v. 22. 5. 2018
— VI L-62211-430-001 —

Der Plan zur Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg (von Elbe-km 585,800 bis Elbe-km 607,500) ist auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland und des Artlenburger Deichverbandes vom 25. 7. 2017 gemäß den §§ 68 ff. WHG durch Beschluss vom 22. 5. 2018, Aktenzeichen VI L-62211-430-001, festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg (von Elbe-km 585,800 bis Elbe-km 607,500). Dort sind in den letzten zwei Jahrzehnten an einigen Teilstrecken des Hauptdeiches überproportional viele Schäden im Uferdeckwerk aufgetreten. Deshalb ist in den betroffenen Abschnitten eine Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke durchzuführen. Das Vorhaben beinhaltet auch die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 22. 5. 2018 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.4 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 30. 5. bis 12. 6. 2018 (einschließlich)**

— bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, Raum 1.08 (1. Etage), 21436 Marschacht, während der Dienststunden,

montags und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr;

— bei der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, Raum 12 (1. OG), 21423 Winsen (Luhe), während der Dienststunden,

montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr;

— bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, Raum 26 (Dachgeschoss), 21435 Stelle, während der Dienststunden,

montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
an jedem ersten Sonnabend im Monat in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr (im Auslegungszeitraum am 2. 6. 2018);

— bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, Raum B 313 (Dachgeschoss), 21218 Seevetal-Hittfeld, während der Dienststunden,

montags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bek. sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 30. 5. 2018 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 383

Anlage

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg (Elbe-km 585,8 bis 607,5) wird auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland sowie des Artlenburger Deichverbandes vom 25. 7. 2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, den §§ 67 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen[1])

I.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn[1])

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflege, zur Fischerei, zum Baurecht, Allgemeine Nebenbestimmungen und zu sonstigen Belangen ergangen.[2])

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.[2])

I.6 Kostenlastentscheidung[1])

II. Begründung

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen[1])

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung[1])

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse[1])

II.3.2 Belange des Baurechts[1])

II.3.3 Flächeninanspruchnahme[1])

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung[1])

II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung[1])

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung[1])

II.3.7 Naturschutz und Landespflege[1])

II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft[1])

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.[1])

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung[1])

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. d. NLWKN v. 23. 5. 2018
— 62023-03-49-45-40 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 45 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 385

Die Anlage ist auf den Seiten 386/387 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterstedter Beeke im Landkreis Verden (Aller)

Bek. d. NLWKN v. 23. 5. 2018
— 62023-03-49-45-84-20 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Verden (Aller), der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Otterstedter Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Flecken Ottersberg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Verden (Aller),
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 385

Die Anlage ist auf den Seiten 388/389 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

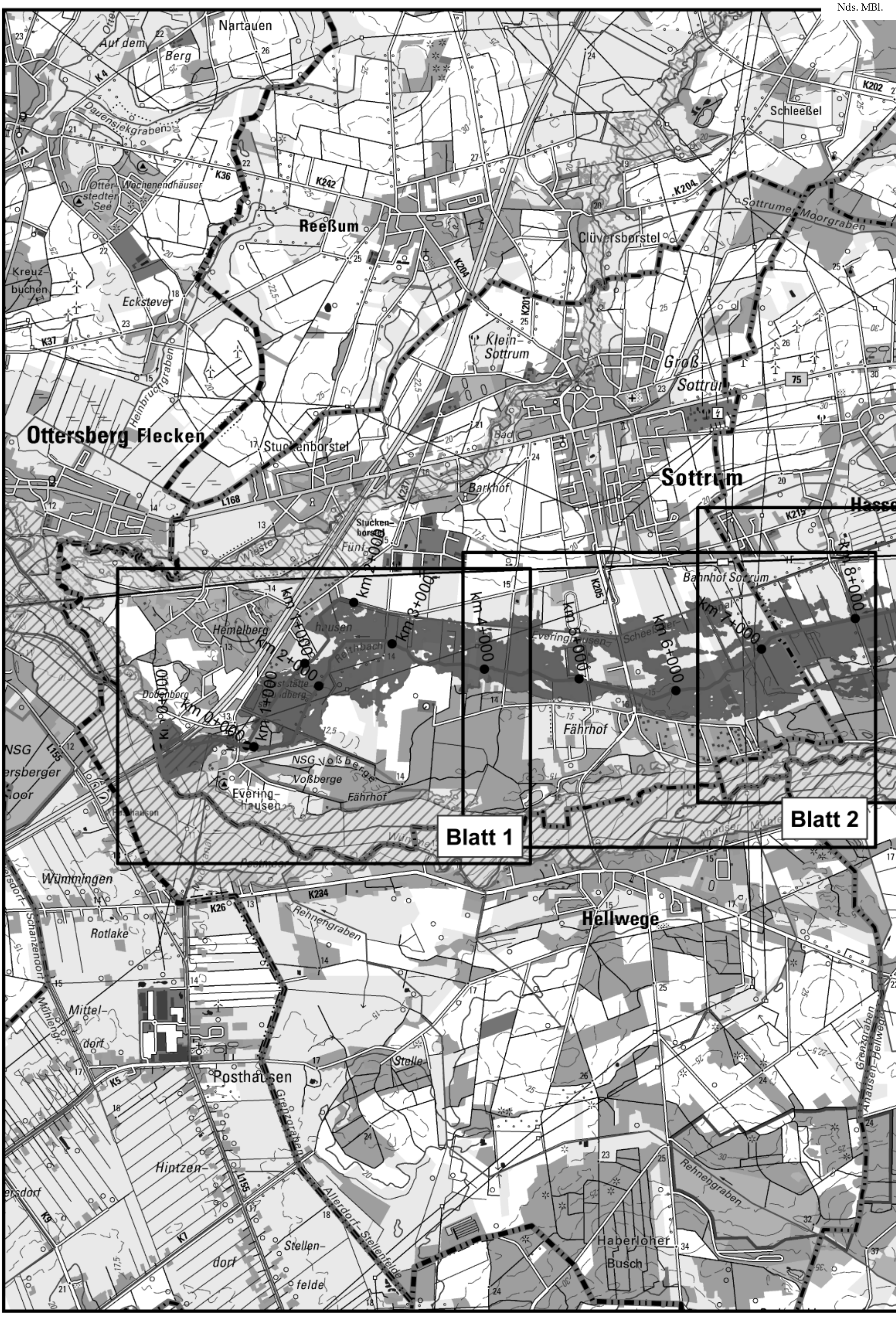
Nartauen
Auf dem Berg
Dauensiekgraben
Otterstedter See
Wochenendhäuser
Reeßum
Schleeßel
Sottrumer Moorgraben
Clüversborstel
Kreuzbuchen
Eckstever
Klein-Sottrum
Groß-Sottrum
Heinbruchgraben
Ottersberg Flecken
Stuckenborstel
Barkhof
Sottrum
Hasse
Wieste
Fünf
Bahnhof Sottrum
Hemelberg
Everinghausen
Scheeßel
Fährhof
NSG Voßberge
Voßberge
Everinghausen
Dodenberg
NSG Ottersberger Moor
Blatt 1
Blatt 2
km 0+000
km 1+000
km 2+000
km 3+000
km 4+000
km 5+000
km 6+000
km 7+000
km 8+000
Wümmingen
Rotlake
Rehnengraben
Hellwege
Mittel-dorf
Posthausen
Stelle
Hintzen-dorf
Grenzgraben
Allerdorf-Stellenfelde
Stellen-felde
Haberloher Busch
Rehnengraben
Grenzgraben
Ahausen-Hellwege
K4
K36
K242
K204
K201
K202
K37
K168
K237
K205
K215
K234
K26
K5
K7
K9
L155
L168
75

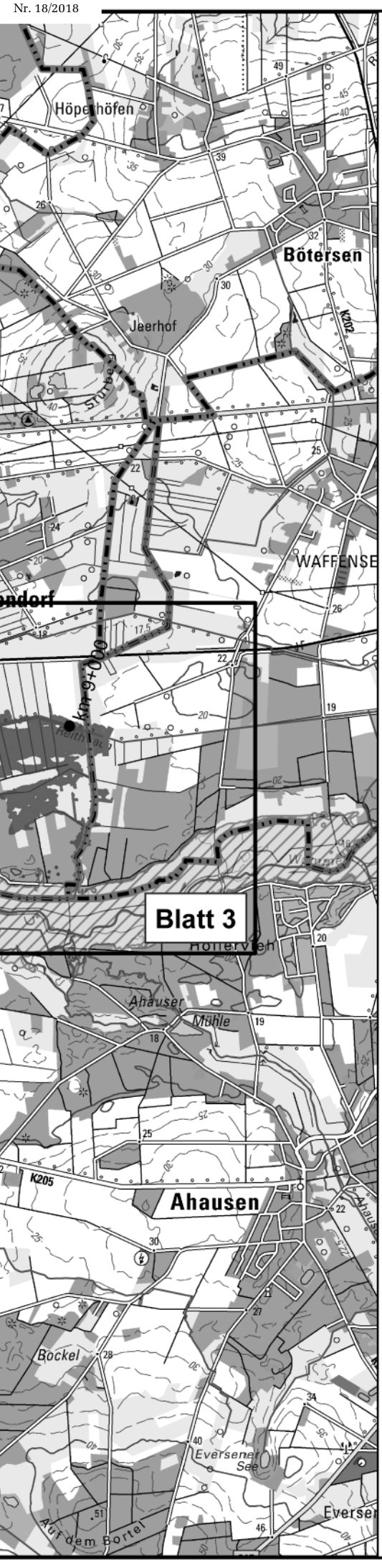

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 23.05.2018
Az: 62023-03-49-45-40

Legende

- Reithbach / Everinghausener-Scheeßeler Kanal
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 — Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

N

Nachrichtlich

- ÜSG Wümme in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden
- ÜSG Wieste, vorläufig gesichert am 16.05.2018

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

1:45.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN ".

Aufgestellt: Verden, 03.04.2018

Holzberg
Dipshorn
Buchholz
I m H o l l e n
Otterstedt
Otterstedter Beeke
km 1+000
km 2+000
km 3+000
km 4+000
km 5+000
Seegengraben
Wallbrücke
Kreuz-
buchen
Kampe
In den
Fuhren
Edelhof
Schäfermoor
Sport
Bad
Ottersberg
Flecken
Blatt 1
L154
L132
K146
K33
K4
K36
K37

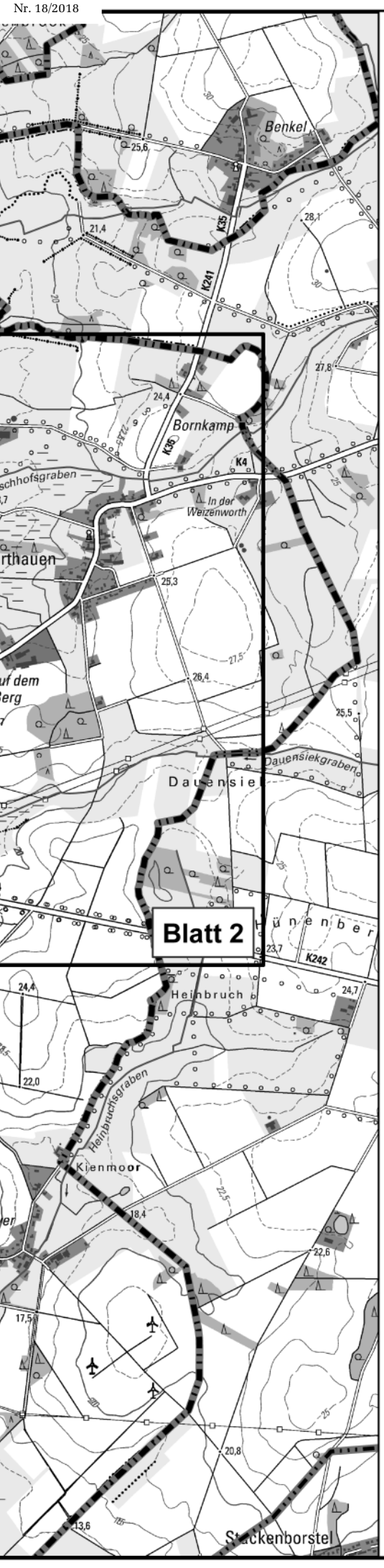

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterstedter Beeke im Landkreis Verden (Aller)

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 23.05.2018
Az: 62023-03-49-45-84-20

Legende

- Otterstedter Beeke
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Otterstedter Beeke (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 — Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

N

Nachrichtlich

- ÜSG Wümme im Landkreis Verden
- ÜSG Walle, vorläufig gesichert am 16.05.2018

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN “.

Aufgestellt: Verden, 03.04.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 5. 2018 — BS 18-035 —

Die Firma Volkswagen AG, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 22. 3. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen beantragt. Die Änderung besteht im Neubau der Montagelinien für Rotoren und Statoren für Elektromotoren sowie einer Imprägnieranlage in Halle 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Da die Änderungen an der Anlage ausschließlich in der Halle 2 durchgeführt werden und die Luftemissionen gering ausfallen werden, kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 390

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Tülau GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 5. 2018 — BS 18-039 —

Die Firma Bioenergie Tülau GmbH & Co. KG, Salzwedeler Straße 15, 38474 Tülau, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,834 MW beantragt. Das BHKW ist Bestandteil der bestehenden Satelliten-BHKW-Anlage bei Tülau, Gemarkung Tülau-Fahrenhorst, Flur 7, Flurstück 192/2.

Durch das neue BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Satelliten-BHKW-Anlage auf 4,185 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 390

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG (Agravis Raiffeisen AG, Münster)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 5. 2018 — CUX026728377 Gen —

Die Firma Agravis Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster, hat nach Vorlage der vollständigen Anzeigeunterlagen die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: die Umnutzung einer Agrarhalle im Betriebsbereich des Logistik-Lager-Stade) gemäß § 23 a BImSchG in der derzeit geltenden Fassung angezeigt. Die Anlage am Standort Ottenbecker Damm 4, 21684 Stade, Gemarkung Stade, Flur 35, Flurstück 155/12, dient der Lagerung landwirtschaftlicher Betriebs- und Bedarfsmittel.

Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel wie Dünger, Erden und Saatgut werden in Säcken, Kanistern, Intermediate Bulk Containern oder Big-Bags bis maximal 1 000 kg/1 000 l, die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel wie Silofolien, Bindegarn usw. in Regalen und im Block gelagert.

Mit der Lagerung der o. g. Produkte werden die Mengen der Nummern 1.3.1 und 1.3.2 des Anhangs der 12. BImSchV im Betriebsbereich des Pflanzenschutzmittellagers verändert. So sollen maximal 25 t wassergefährdender Stoffe der Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1 (Nummer 1.3.1) sowie maximal 50 t gewässergefährdender Produkte der Kategorie Chronisch 2 (Nummer 1.3.2) in der Agrarhalle gelagert werden. Die nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereichs und fällt unter die Vorschriften der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, nicht räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Der Zugang zu weiteren Umweltinformationen zu dem oben beschriebenen Vorhaben kann nach § 3 NUIG i. V. m. § 4 UIG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 390

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Themann Kraftfutter GmbH, Bösel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 4. 2018 — OL 17-098/Lin 7.21-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Themann Kraftfutter GmbH, Overlaher Straße 36, 26219 Bösel, mit der Entscheidung vom 1. 3. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren

- die Genehmigung aller vorhandenen Betriebseinheiten des Futtermittelwerks im Dreischichtbetrieb mit einer durchgehenden Betriebszeit von montags 6.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr und einer Produktionsleistung von bis zu 800 t Fertigerzeugnissen pro Tag; zusätzlich wird der Betrieb an fünf Sonn- und Feiertagen pro Jahr von 0.00 bis 24.00 Uhr genehmigt,
- die Errichtung und der Betrieb eines zentralen, 47 m hohen Abluftschornsteins für die Abluft der Pressenlinien und

— die Durchführung sicherheitstechnischer Maßnahmen im Bereich der Produktionsanlagen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 24. 5. bis einschließlich 6. 6. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Bösel, Rathaus, Fachbereich 2 — Bauen, Planen, Ordnung —, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden,

montags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 390

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Themann Kraftfutter GmbH, Overlaher Str. 36, 26219 Bösel, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 4. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 14. 12. 2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln (Futtermittelwerk) mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von bis zu 800 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebszeiten:

— der Betrieb aller vorhandenen Betriebseinheiten des Futtermittelwerks im Dreischichtbetrieb mit einer durchgehenden Betriebszeit von montags 6.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr und einer Produktionsleistung von bis zu 800 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag, zusätzlich wird der Betrieb an 5 Sonn- und Feiertagen pro Jahr von 0.00 bis 24.00 Uhr genehmigt,

— die Errichtung und der Betrieb eines zentralen, 47 m hohen Abluftschornsteins für die Abluft der Pressenlinien und

— die Durchführung sicherheitstechnischer Maßnahmen im Bereich der Produktionsanlagen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26219 Bösel
Straße: Overlaher Str. 36
Gemarkung: Bösel
Flur: 41
Flurstücke: 12, 16/2 und 31/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung nach den §§ 59, 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 5. 2018
— 40211/1-7.21-36; OL 17-158-01 —

Die Firma Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG, Ladestraße 4, 49413 Dinklage, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grundstück in der Ladestraße, Gemarkung Dinklage, Flur 22, Flurstück 352/2, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zurzeit 299 t/d auf 600 t/d durch eine Optimierung der internen Abläufe und eine Ausweitung der Produktionszeiten bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Änderung und die Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 28. 5. bis zum 27. 6. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

— Bauamt der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 18, Obergeschoss, während der Dienststunden,

montags, dienstags, donnerstags	
und freitags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr und
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 28. 5. 2018 und endet mit Ablauf des 27. 7. 2018, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Montag, dem 27. 8. 2018, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Dinklage,
Am Markt 1,
49413 Dinklage,

erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 8. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 391

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vital Fettrecycling GmbH, Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 5. 2018
— 31.15-40211/1-4.1.2; OL17-089-01 —

Die Firma Vital Fettrecycling GmbH hat mit Schreiben vom 22. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort 26725 Emden, Eichstraße 2—5, Gemarkung Emden, Flur 26, Flurstück 1/406, durch die Errichtung und den Betrieb einer Fettvorbehandlungsanlage beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer zusätzlichen Fettvorbehandlungsstufe (durch chemische Vorbehandlungs-/Reinigungsschritte) zur Ergänzung der bestehenden Filtrations- und Raffinationseinheit, um einen stabileren Betriebsablauf zu erreichen. Daneben soll eine Aktualisierung der bereits zugelassenen Abfalleinsatzstoffe vorgenommen werden. Die Einsatz- oder Produktionsmengen bleiben unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da die Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben. Die genehmigten Anlagenkapazitäten bleiben wie auch die Einsatzstoffe nach Art und Menge unverändert. Die Änderungen im Verarbeitungsprozess der Fettvorbehandlung haben keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage. Nachteilige Auswirkungen durch die notwendigen Baumaßnahmen auf das im Industriegebiet gelegene Betriebsgrundstück sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 392

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Kalefeld** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich II — Bauverwaltung —

eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker
(Fachrichtung Hochbau).

Die zu besetzende Stelle ist zunächst bis zum 31. 12. 2020 befristet und nach der EntgeltGr. 9 a TVöD bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

— die Planung und die Durchführung von Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden und baulichen Anlagen,
— die technische Sachbearbeitung im kommunalen Hochbau,
— die Beteiligung an der Planung und der Steuerung von Neubaumaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden und baulichen Anlagen,
— die Ausschreibung und die Vergabe von Leistungen entsprechend dem jeweils geltenden öffentlichen Vergaberecht,
— die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachdienststellen, die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien.

Wir suchen eine freundliche, dynamische, flexible und einsatzfreudige Persönlichkeit mit abgeschlossener Ausbildung zur Technikerin oder zum Techniker, Fachrichtung Hochbau.

Wir erwarten von Ihnen

— einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Bauwesen, Bautechnik, Baurecht und Vergaberecht,
— selbständiges Arbeiten und einen kooperativen, kommunikativen sowie kundenorientierten Arbeitsstil,
— Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen,
— den Besitz der Fahrerlaubnis B.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Gemeinde Kalefeld mit derzeit rd. 6 350 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt mit ihren zehn Ortschaften am Westrand des Harzes in Südniedersachsen. Die Gemeinde hat ein sehr gutes Kinderbetreuungs- und Grundschulangebot, ein lebendiges Vereinsleben sowie reichhaltige Möglichkeiten für Sport, Hobby und Freizeit. Die Gemeinde liegt verkehrsgünstig direkt an der Bundesautobahn 7. Bis nach Göttingen bzw. Goslar sind es ca. 40 km. Hannover und Braunschweig liegen ca. 80 km entfernt. Weitere Informationen sind unter www.kalefeld.de zu finden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich an Herrn Bohnsack, Fachbereich II — Bauverwaltung/Ordnungswesen/Bürgerservice, Tel. 05553 2009-25, wenden.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 6. 6. 2018** an die Gemeinde Kalefeld, Bürgermeister Jens Meyer, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld.

Falls eine spätere Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein entsprechend großer und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Bewerbungen ohne Rückumschlag werden nicht zurückgesandt, sondern datenschutzgerecht vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 393

In der Rechtsabteilung (Abteilung 7, Referat 72 [Arbeits- und Bildungsrecht]) des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum 1. 8. 2018 eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
(BesGr. A 11, eine Stellenbewertung wird zurzeit durchgeführt)

im Beamtenverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 9. 6. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 393

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Institut für Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs 4 ab dem 1. 9. 2018 eine Projektstelle als

wissenschaftliche Mitarbeiterin
oder wissenschaftlicher Mitarbeiter
(EntgeltGr. 13 TV-L, 80 %)

bis zum 28. 2. 2020 zu besetzen. Eine Weiterbeschäftigung an der Universität Hildesheim wird angestrebt. Sie arbeiten gemeinsam mit einem interdisziplinären Team in einem Projekt an der Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern im IT-Bereich.

Die Projekttätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

— Konzeption von Modulen zum Abbau stereotyper beruflicher Vorstellungen,
— Kooperation mit Schulen und Unternehmen der Regionen Hildesheim und Hannover zum Einsatz der Maßnahmen in der Praxis,
— Evaluation der Maßnahmen konzipieren und durchführen,
— projektbezogene Verwaltungsaufgaben.

Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter https://www.uni-hildesheim.de/best-fit/. Eine begleitende Promotion ist erwünscht und wird ggf. auch über die Projektlaufzeit hinausgehend unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium vorzugsweise im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Lehramt Wirtschaft, Englischkenntnisse und Grundkenntnisse in der empirischen Datenerhebung.

Als familiengerechte Hochschule bieten wir ein abwechslungsreiches, interdisziplinäres Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TV-L. Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

Die Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Athanassios Pitsoulis unter Tel. 05121 88340642 oder per E-Mail: wiwid@uni-hildesheim.de gern zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung nebst Anlagen auf dem Postweg **bis zum 5. 6. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/75 an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen. Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten werden nicht versandt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 393

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 06.03.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ sowie Teilbereiche des NSG „Wurmberg“ und des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Braunlage und im gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Goslar. Das NSG erstreckt sich zwischen den Ortschaften Braunlage, Oderhaus und Hohegeiß entlang der Bachläufe von Bremke, Kleiner Bremke, Warmer Bode, Großem Goldbach, Brunnenbach, Ebersbach, Petersilienwasser, Großem Kronenbach und Schächerbach sowie einiger kleiner Zuflüsse und Quellbereiche mitsamt der angrenzenden Talauen.

(3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 30 000 **(Anhang C)** zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus dem maßgeblichen und mitveröffentlichten Kartenwerk im Maßstab 1 : 5 000 (Anhang C). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Braunlage und dem Landkreis Goslar — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst in seiner räumlichen Ausdehnung das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 149 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ (DE 4229-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 445,90 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“ und grenzt in größeren Bereichen an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an. Das Gebiet konzentriert sich auf die Waldflächen zwischen den Ortschaften Braunlage, Hohegeiß und Oderhaus und wird durch die naturnahen Bachläufe der Bremke, Warmen Bode, Großer Goldbach, Großer Kronenbach, Brunnenbach, Petersilienwasser und Ebersbach in der montanen Stufe des Harzes mit nährstoffarmen Quellsümpfen und -mooren geprägt. Die Bäche sind sehr strukturreich ausgeprägt, fließen in Mäandern und haben Steil- und Flachufer. In den Tälern wechseln sich je nach Relief und (Quell-) Wassereinfluss kleinräumig Borstgrasrasen, Bergwiesen, Nasswiesen, Extensivgrünland und Hochstaudenfluren miteinander ab. Vereinzelt finden sich auch kleine Schwermetallrasen. Die bewaldeten Bereiche werden zum Teil von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern und nördlich des Wurmbergs auf über 800 m ü. NHN entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von montanen Fichtenwäldern eingenommen. Zur Strukturvielfalt tragen Ufergehölze, häufig aus Schwarzerlen, bei. Das Mosaik verschiedener Biotope und unterschiedlicher Strukturen bietet zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und verleiht dem NSG seine Eigenart und besondere Schönheit.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Ebenso nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der überwiegend naturnah strukturierten Bachläufe mit Uferabbrüchen und Überschwemmungsereignissen auf kiesig-steinigem Grund, mit flutender Wasservegetation, schnellfließender Mittelgebirgsbäche als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge mit artenreichen Ufern aus Erlen- und Weidengehölzen und Hochstaudensäumen,
2. der gewässerbegleitenden naturnahen Auwälder sowie der Quell-, Sumpf- und Bruchwälder,
3. der strukturreichen Waldflächen insbesondere von bodensauren Buchenwäldern und montanen Fichtenwäldern sowie deren Übergänge mit einem hinreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen,
4. der Durchgängigkeit vor allem der dauerhaft wasserführenden Bäche,
5. der artenreichen Grünlandbestände (Nasswiesen, Bergwiesen und Borstgrasrasen) sowie von Klein- und Großseggenrieden,
6. der langfristigen Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v. a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
7. der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tiere, insbesondere für die Wildkatze und Fledermäuse, z. B. Zwerg-, Nord- oder Wasserfledermaus, sowie Pflanzen, insbesondere Breitblättriges Knabenkraut, Trollblume und Arnika,
8. der Biotopvernetzung im Oberharz u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
9. der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(3) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist das Betreten (auch das Reiten und Fahrradfahren) oder sonstige Aufsuchen des NSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege (NWaldLG) und abseits der öffentlichen Straßen verboten. Nicht als öffentliche Wege gelten Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien und -wege, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschildert sind.

(3) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. Luftfahrzeuge i. S. des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 m zu überfliegen,
5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen inklusive Betreuungspersonal ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 kenntlich gemachten Bereiche zu lagern, zu zelten oder zu grillen,
7. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. ä. zu entzünden soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt sind,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln. Anpflanzungen auf Offenlandflächen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
11. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. der Ausbau von Gewässern i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
15. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
16. die Errichtung und der Betrieb offener Viehtränken an Gewässern,
17. Quellen zu fassen oder auf sonstige Weise zu verändern,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen. Bäume und Sträucher anzupflanzen, die der heutigen potenziell natürlichen Vegetation des Schutzgebietes nicht entsprechen,
19. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
20. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
21. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z. B. Findlinge oder Felsblöcke über fachgerecht durchgeführte Pflegemaßnahmen hinaus zu verändern oder zu beseitigen,
22. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Absatzes 3 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(5) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der NSG-Verordnung unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
   c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   d) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Ge-

fahrenabwehr nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzter Hunde, auch ohne Leine,
4. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z. B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Wegen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit bisherigem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z. B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Straßen, Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die fachgerechte Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen sowie von Straßen, Wegen und Gebäuden oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie unter folgenden Vorgaben:

1. unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt; die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
3. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden,
4. der Einsatz einer Grabenfräse hat zu unterbleiben,
5. die Räumung der Sohle hat zu unterbleiben,
6. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Lebensraumtypen gemäß der im **Anhang B** beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zusätzlich zu den unter Nr. 2 bis 8 aufgeführten Einschränkungen,
2. die Nutzung der Dauergrünlandflächen,
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
   b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch. Zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
   d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
   e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
   f) ohne organische Düngung außer mit Festmist, jedoch ohne die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Errichtung, Erneuerung oder Verlegung von landschaftstypischen Zäunen im Rahmen der Weidetierhaltung unter Beachtung der für das Gebiet geltenden FFH-Managementpläne,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Erneuerung in landschaftstypischer Weise,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, die Bewirtschaftungsaufnahme von Brachflächen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
7. ohne Düngung und Einsatz von Pestiziden in einem Umkreis von 10 m um Gewässer, Quellen, feuchte Hochstaudenfluren, Klein- und Großseggenrieden, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen sowie nährstoffarme Bergwiesen,
8. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Flächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne Änderung des Wasserhaushalts;
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (kalkfreies Mineralgemisch) pro Quadratmeter,

j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzschlag und bei der Pflege

(1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

(2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

(3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

(4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;

4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

(1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

(2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

(3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

(4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) — l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,

2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:

a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,

b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,

c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,

d) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,

e) das Einbringen von Futter für Fische ist auf die Zufütterung in Teichen zu beschränken,

f) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bachläufe zu betreten.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art,

ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Bei allen Maßnahmen sind die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ist in den Karten im **Anhang D** dokumentiert. Für diese Flächen werden die erforderlichen Maßnahmen in einem Managementplan festgesetzt. Für die Landesforstflächen sind die Lage der FFH-Lebensraumtypen sowie die Maßnahmen im jeweiligen Forsteinrichtungswerk beschrieben.

(4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4, S. 61) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 5 dieser VO gewährt wurde.

§ 11
Strafbarkeit

(1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

(2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über das NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ im Landkreis Goslar vom 12.05.1989 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das NSG „Wurmberg“ im Landkreis Goslar vom 12.06.2006 wird insoweit partiell aufgehoben,

als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

(3) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Harz (Landkreis Goslar)“ wird insoweit partiell aufgehoben, als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 06.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 394

Anhang A

zu § 2 Spezieller Schutzzweck der NSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 6230 — Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher, gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Borstgras (Nardus stricta), Harzer Labkraut (Galium saxatile), Pillen-Segge (Carex pilulifera), Blutwurz (Potentilla erecta), Sparrige Binse (Juncus squarrosus), Wiesen-Segge (Carex nigra) und Arnika (Arnica montana).

   b) 91E0 — Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedener Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, in schmalen Bachtälern und Flusstälern, darunter entlang der Warmen Bode, der Bremke und des Brunnenbachs sowie des Ebersbach-Petersilienwassers, teilweise mit Übergängen zu Bruchwäldern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortheimischen, lebensraumtypischen Baumarten v. a. Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altarme, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Eisvogel (Alcedo atthis), Kleinspecht (Dendrocopos minor), Pirol (Oriolus oriolus) und Fledermäuse, insbesondere Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Sumpf-Pippau (Crepis paludosa), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa), Sumpf-Dotterblume (Caltha palustris) und Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria).

2. sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 3260 — Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, darunter der Warmen Bode, des Ebersbachs, des Schächerbachs, des Großen Kronenbachs, der Bremke und des Brunnenbachs sowie einiger Seitentäler, mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter Vegetation aus Wassermoosen, Bachbungen-Ehrenpreis und anderen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (Cottus gobio), Bachneunauge (Lampetra planeri) und Bachforelle (Salmo trutta fario), Eisvogel (Alcedo atthis), Libellenarten wie die Blauflügel-Prachtlibelle (Calopteryx virgo) und die Zweigestreifte Quelljungfer (Cordulegaster boltonii) sowie untergetaucht wachsende Wassermoose.

   b) 6130 — Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung gehölzfreier oder gehölzarmer, teilweise lückiger Magerrasen auf schwermetallhaltigen ehemaligen Schlackehalden am Brunnenbach, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten, darunter Haller-Schaumkresse (Arabidopsis halleri) und Galmei-Grasnelke (Armeria maritima) sowie von Flechtengesellschaften.

   c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Fließgewässern und entlang von Waldrändern.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenartenwie Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Gewöhnlicher Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris), Wasser-Ampfer (Rumex aquaticus).

   d) 6520 — Berg-Mähwiesen

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung möglichst großflächiger, artenreicher, vielfältig strukturierter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Bärwurz (Meum athamanticum), Wald-Storchschnabel (Geranium sylvaticum), Schlangen-Wiesenknöterich (Bistorta officinalis) und Ährige Teufelskralle (Phyteuma spicatum). Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.

   e) 7140 — Übergangs- und Schwingrasenmoore

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten.

      Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenartenwie

Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium), Schnabel-Segge (Carex rostrata) und Sumpf-Veilchen (Viola palustris).

f) 9410 — Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, frischen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von der Fichte als Hauptbaumart geprägt und durch Pionier- und Nebenbaumarten wie Birke (Betula ssp.), Buche (Fagus sylvatica) oder Eberesche (Sorbus aucuparia) ergänzt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (Cottus gobio)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, darunter in Brunnenbach, Warmer Bode, Ebersbach, Großem Goldbach, Schächerbach und in der Bremke, mit einem gut strukturierten Gewässerbett mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges, steiniges Substrat) bzw. Totholzelementen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Anhang B

zu § 4 Abs. 5 der NSG-Verordnung

zur Pflege- und Entwicklung zusätzlich zu § 4 Abs. 5 von folgenden im Gebiet signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, sowie deren Lage im Gebiet, gilt:

1. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Grünlandlebensraumtyps 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
   a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.,
   b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
   c) standortangepasste Beweidung (0,3 bis 1 GV/ha) mit nächtlicher Pferchung außerhalb des LRT, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11., oder
   d) einschürige Mahd (möglichst im Mosaik mit Flächen, die zu unterschiedlichen Zeitenpunkten gemäht werden) ab dem 15.07., von innen nach außen, Schnitthöhe mindestens 10 cm, mit Abtransport des Mähgutes, möglichst belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Teilabschnitten von jeweils maximal 25 % der Parzellenfläche
2. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur
   a) ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Düngung,
   b) Auszäunung der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,
   c) ohne Beweidung,
   d) bedarfsweise abschnittsweise Pflegemahd mit Abtransport des Mähguts
3. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiesen
   a) Optimal: einschürige Mahd (Biotoptyp GTA) bzw. ein- bis zweischürige Mahd (Biotoptyp GTR)
      1) zwischen Juli und Oktober, wobei der erste Schnitt spätestens am 30.08. erfolgt sein muss
      2) Mahd (möglichst im Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitenpunkten gemähten Flächen) von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite
      3) mit Abtransport des Mähgutes
      4) extensive Nachbeweidung (i. d. R. maximal 4 Wochen) im Spätsommer/Herbst möglich
      5) bedarfsweise entzugsorientierte Düngung
      6) möglichst mit belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Teilabschnitten von jeweils maximal 25 % der Parzellenfläche
   b) Alternativ: extensive Beweidung (kurzzeitige Umtriebsweide)
      1) ohne Pferde
      2) zwischen Juli und August
      3) kurzer Beweidungszeitraum (maximal 4 Wochen)
      4) möglichst vollständiges (intensives) Abweiden
4. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
   a) Bedarfsmahd bei aufkommenden Gehölzen meist in Abständen von 1 bis 3 Jahren
   b) Zwischen Juli und Februar
   c) mit Abtransport des Mähguts
   d) ohne Düngung und Kalkung

Anhang C

zu § 1 Abs. 3 der NSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1 : 5 000 (30 Kartenblätter, Kartengrundlage: AK5 in Farbe)
mit 2 Übersichtskarten im Maßstab 1 : 30 000

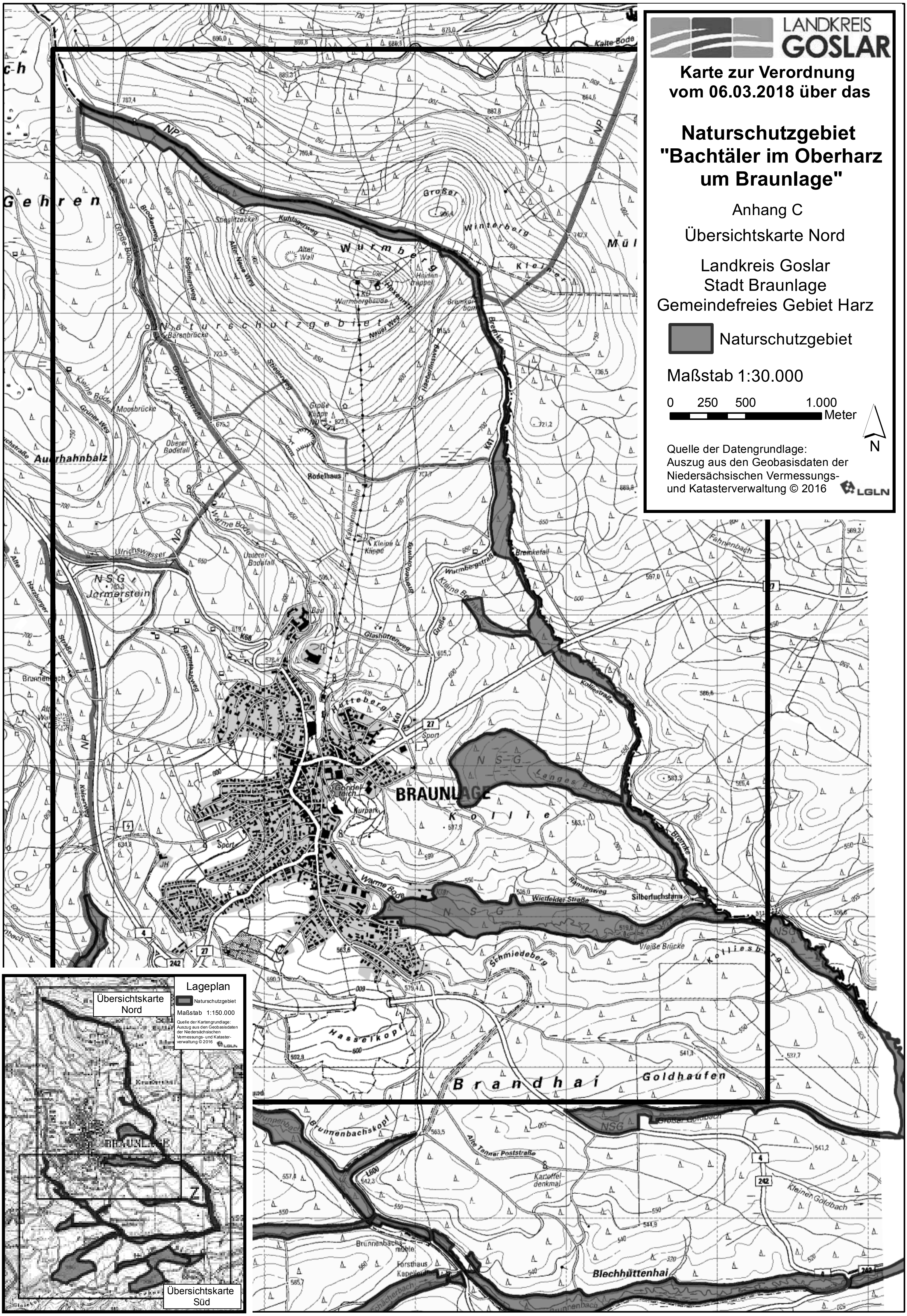
LANDKREIS GOSLAR
Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das
Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"
Anhang C
Übersichtskarte Nord
Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz
Naturschutzgebiet
Maßstab 1:30.000
0 250 500 1.000 Meter
N
Quelle der Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
LGLN
Lageplan
Übersichtskarte Nord
Naturschutzgebiet
Maßstab 1:150.000
Übersichtskarte Süd
BRAUNLAGE
Wurmberg
Naturschutzgebiet
Gehren
Auerhahnbalz
NSG Jermerstein
Kollie
Brandhai
Goldhaufen
Hasselkopf
Brunnenbachskopf
Blechhüttenhai
Großer Winterberg
Silberfuchsfarm
Kolliesberg

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Anhang C

Übersichtskarte Süd

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Naturschutzgebiet

Maßstab 1:30.000

0 250 500 1.000 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN

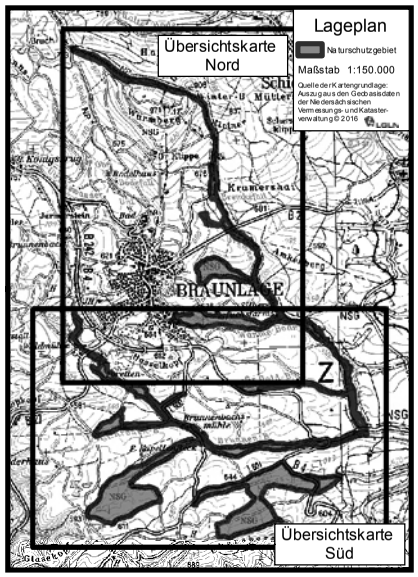

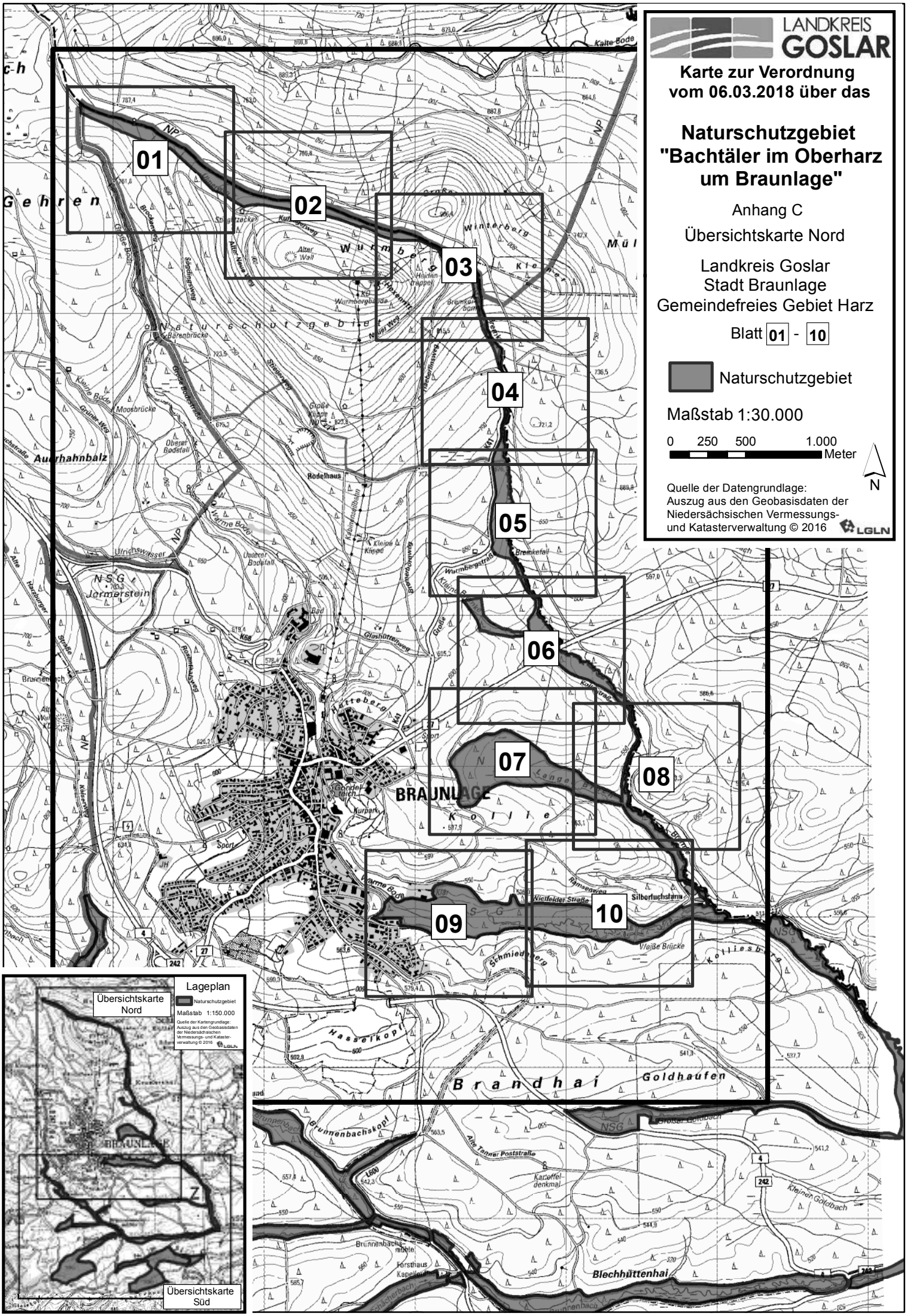
LANDKREIS GOSLAR
Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das
Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"
Anhang C
Übersichtskarte Nord
Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz
Blatt 01 - 10
Naturschutzgebiet
Maßstab 1:30.000
0 250 500 1.000 Meter
N
Quelle der Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
LGLN
01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
Lageplan
Übersichtskarte Nord
Naturschutzgebiet
Maßstab 1:150.000
Übersichtskarte Süd
Gehren
Auerhahnbalz
Rodelhaus
Braunlage
Goldhaufen
Brandhai
Blechhüttenhai

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Anhang C

Übersichtskarte Süd

Blatt 11 - 30

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Naturschutzgebiet

Maßstab 1:30.000

0 250 500 1.000 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN

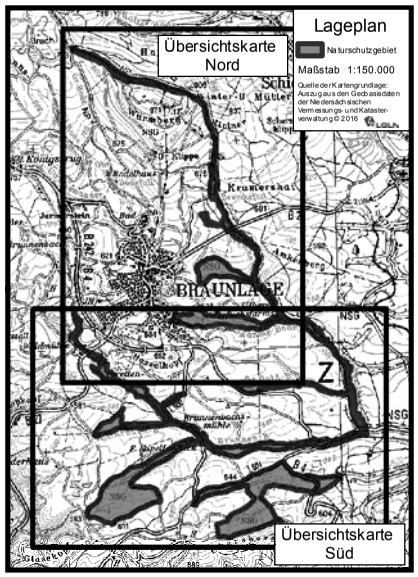

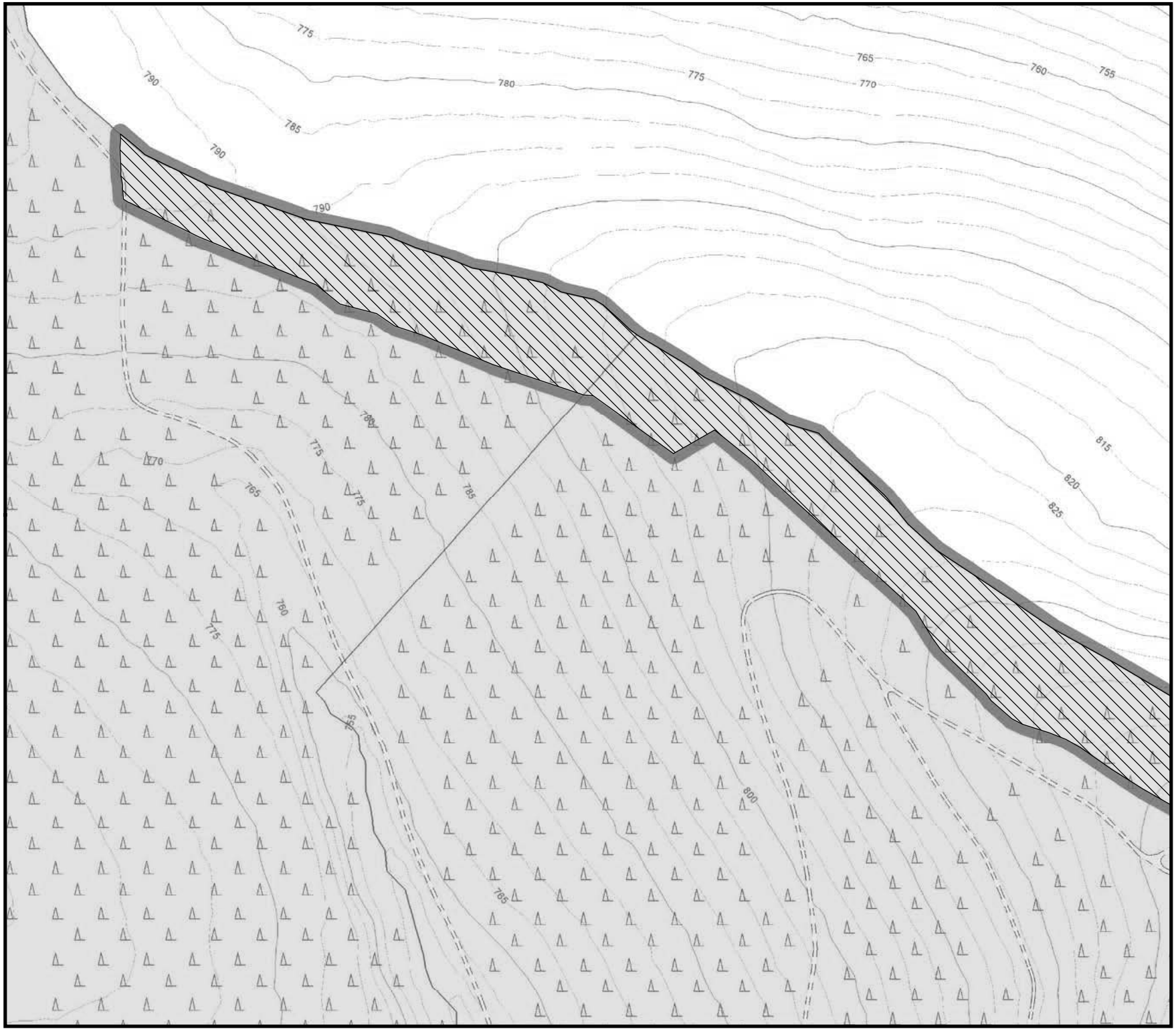

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt **01**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN

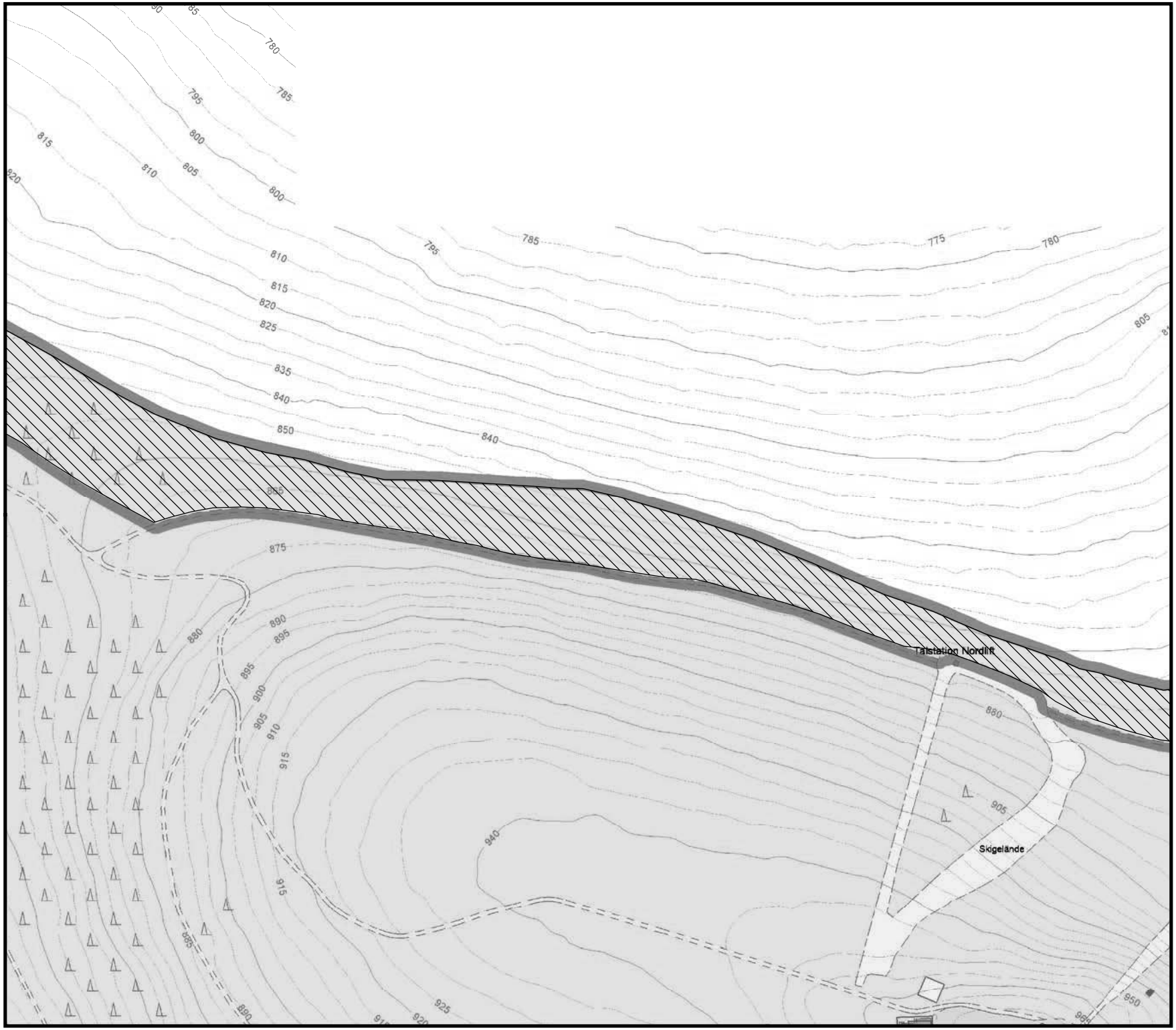

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt **02**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN

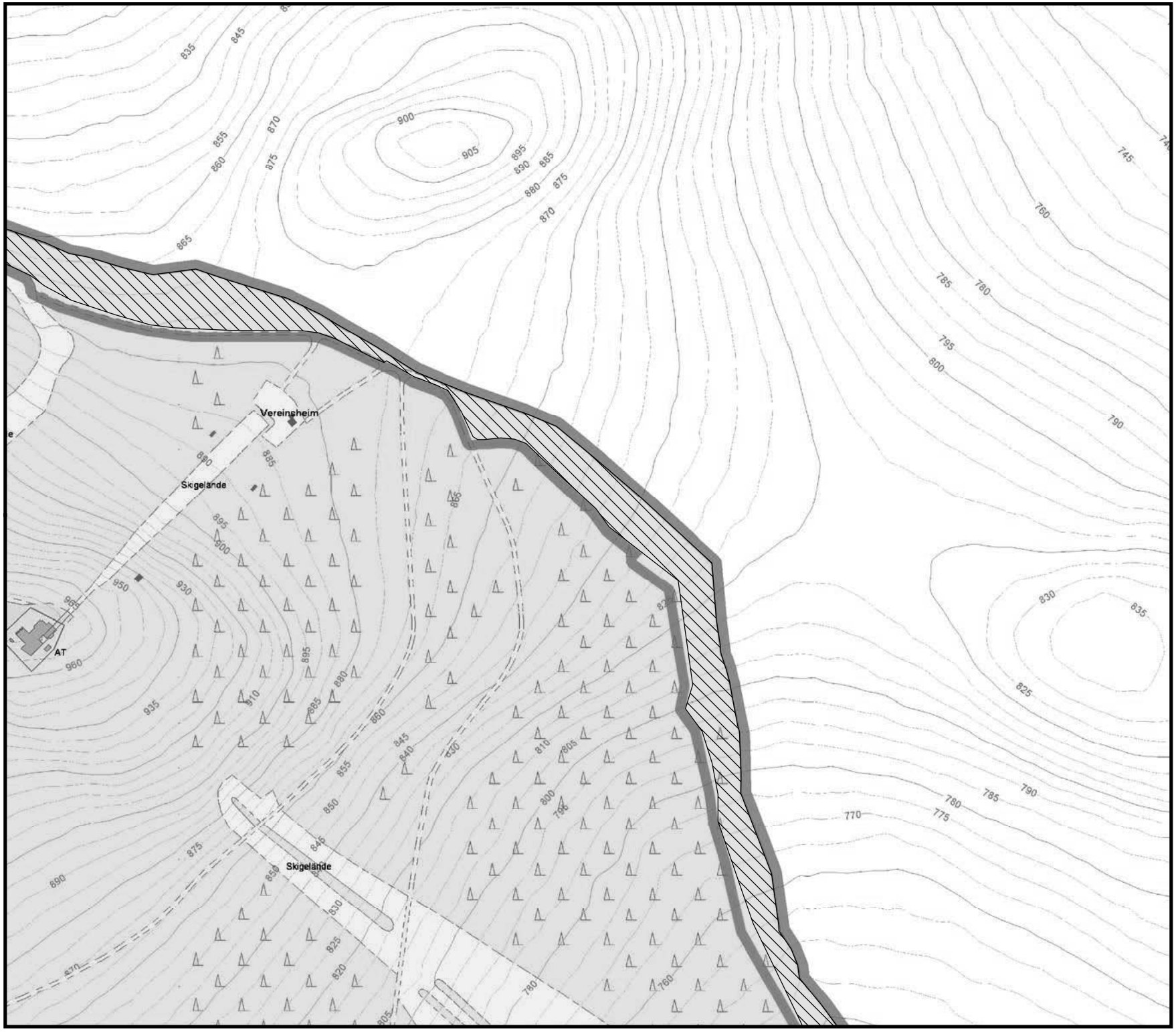

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt **03**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN

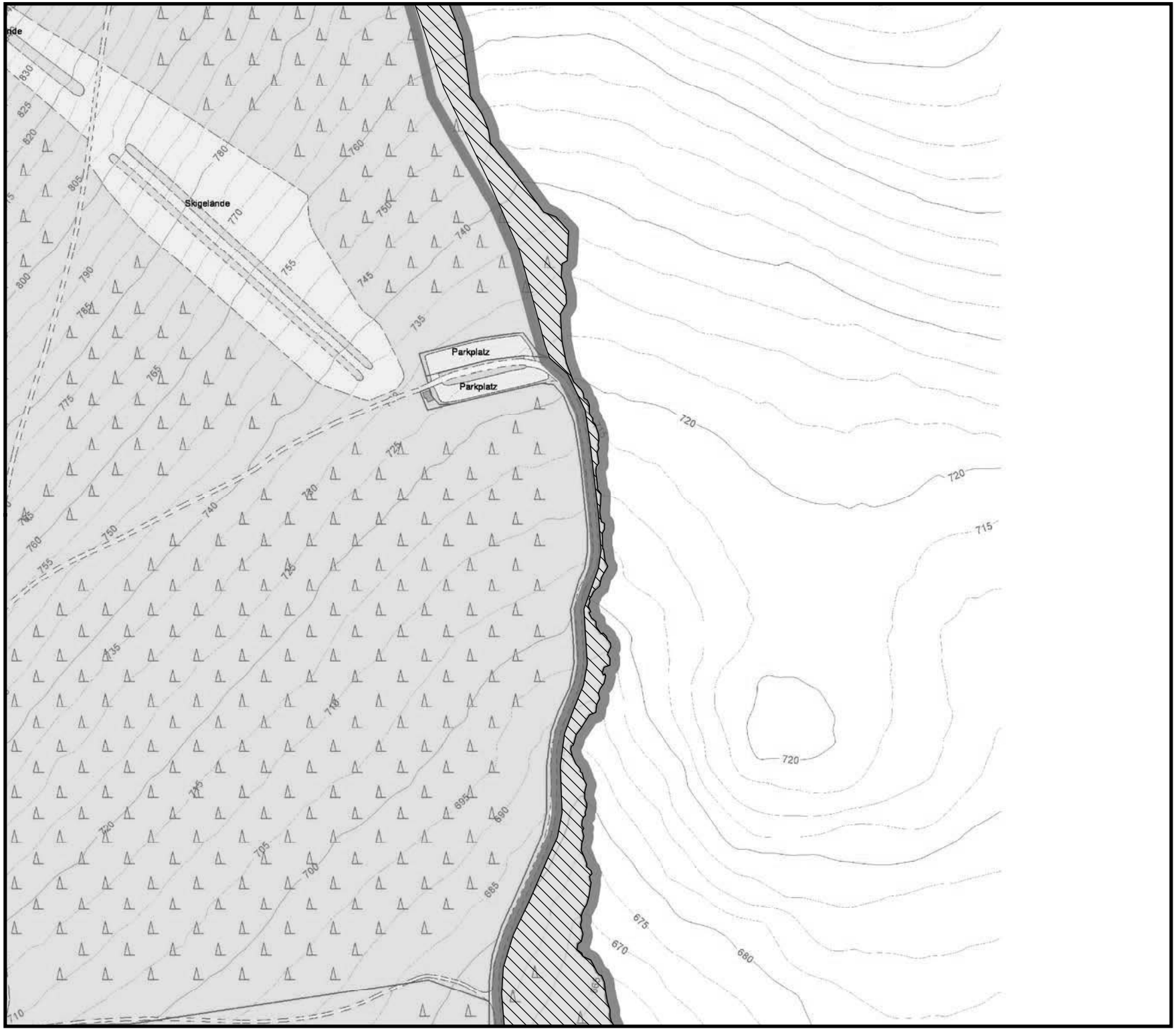

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt **04**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN

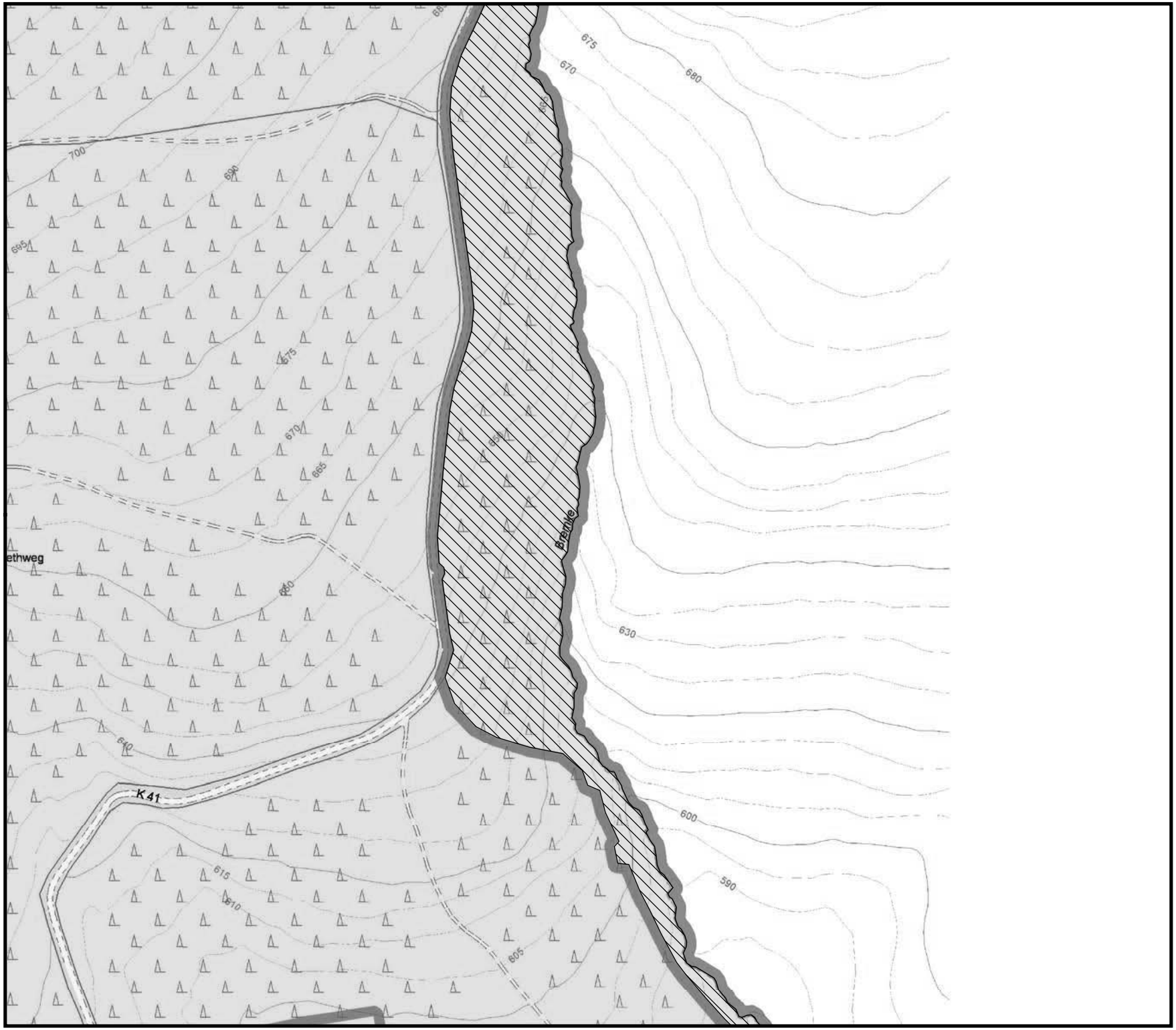

LANDKREIS GOSLAR

Karte zur Verordnung vom 06.03.2018 über das

Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt **05**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160 Meter

N

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

LGLN